

wünschenswert, aber für die nächsten Jahre ist eine grundsätzliche Umgestaltung noch nicht in Betracht zu ziehen. Jedoch sollte in einem wissenschaftlichen Beitrag dieses Rechtsinstitut in rechtsvergleichender Hinsicht, insbesondere mit der Regelung der Kassation in der Sowjetunion und in Frankreich, untersucht werden. Die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung wird nur mit der Maßgabe in Betracht gezogen, daß dann eine Straferhöhung nicht eintreten dürfte. Auch die Stellung des Präsidenten des Obersten Gerichts bei der Kassation von Plenarentscheidungen des Obersten Gerichts bedarf der Untersuchung.

in. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Allgemeines

Die Wiederaufnahme des Verfahrens spielt in der Praxis keine Rolle. Durch § 200 ist die Grenze zwischen Wiederaufnahme und Kassation verwischt. Dieser Zustand ist jedoch nicht abänderungsbedürftig.

Die beherrschende Rolle des Staatsanwalts im Wiederaufnahmeverfahren entspricht seiner Rolle bei der Anklageerhebung.

2. Wird die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens **Rundverfügung** durch schriftlichen Bescheid abgelehnt (§ 321), so ist des **Generalentsprechend § 160 Abs. 2 der Ablehnungsbescheid Staatsanwaltes**, schriftlich zu begründen.

E. Kosten, Strafvollstreckung und besondere Verfahrensarten.

I. Kosten:

- a) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 353 gehören in jedem Fall die Kosten des Verteidigers. Man kann nicht einerseits das Prinzip des Rechts auf Verteidigung anerkennen, andererseits aber die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt als nicht notwendig ansehen.
- b) Aus Billigkeitsgründen sind die Kosten der Ver- Rundverfügung teidigung auch dann zu erstatten, wenn der Be- des General-schuldigte nicht freigesprochen, sondern das Ver- **Staatsanwaltes**.